



## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Juli 2008

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu den Bestimmungen zur Einführung der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung (CON/2008/30)**

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 9. Juni 2008 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich um Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG ersucht, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Börsengesetz, das Sparkassengesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Finanzkonglomeratengesetz geändert werden (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet), und mit dem gleichzeitig ein neues Finanzierungsinstrument, die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung, eingeführt wird.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>2</sup>, da der Gesetzesentwurf sich auf für Finanzinstitute geltende Bestimmungen bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### **1. Ziel des Gesetzesentwurfs und Umfang der Stellungnahme**

1.1 Gemäß der Begründung des Gesetzesentwurfs können bei der vorgeschlagenen kapitalanlageorientierten Lebensversicherung Erlöse aus den im Rahmen eines einzelnen Lebensversicherungsvertrags gezahlten Prämien im Einklang mit der vorab im Vertrag festgelegten Veranlagungsstrategie veranlagt werden. Die aus diesen Veranlagungen erzielten Erlöse werden dem jeweiligen Vertrag zugeordnet, während bei fondsgebundenen Lebensversicherungen oder indexbasierten Lebensversicherungen die Veranlagung an einen externen Fonds oder Index gebunden ist. Dies unterscheidet die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung auch von der herkömmlichen Lebensversicherung, bei der alle Zinserträge gleichmäßig auf die jeweiligen

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Verträge verteilt werden. Gemäß der Gesetzesbegründung wird das Versicherungsunternehmen somit in die Lage sein, auf die individuellen Risikopräferenzen des Kunden zugeschnittene Versicherungsprodukte mit Garantiezins anzubieten.

- 1.2 Zusätzlich sind Versicherungsunternehmen gemäß dem Gesetzesentwurf verpflichtet, die Wohlverhaltensregeln bei Geschäften mit fondsgebundenen Lebensversicherungen und kapitalanlageorientierten Lebensversicherungen ohne Garantiezins einzuhalten. Ferner wird die für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde in dieser Hinsicht mit Rechtssetzungsbefugnissen ausgestattet.
- 1.3 Diese Stellungnahme behandelt nicht die beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG, sondern befasst sich lediglich mit den vorstehend zusammengefassten Bestimmungen über die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung und die Wohlverhaltensregeln für Versicherungsunternehmen.

## **2. Die Rolle der Zentralbank im Rahmen der Stabilität des Finanzsystems und Informationsaustausch**

- 2.1 In früheren Stellungnahmen hat die EZB aufgrund der engeren Verbindungen zwischen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Pensionsfonds eine Ausweitung der Risiken im Finanzsektor nach Art und Umfang festgestellt, was durch das Auftreten hybrider Finanzprodukte, die erweiterte Verwendung von Instrumenten zur Risikoubertragung und die wachsende Rolle von Finanzkonglomeraten belegt wird.
- 2.2 Weiterhin ist die EZB - im Einklang mit dem Standpunkt, den sie in früheren Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Rechtsvorschriften eingenommen hat, einschließlich ihrer Stellungnahmen zur Reform der österreichischen Rahmenregelung für die Finanzmarktaufsicht von 2001<sup>5</sup> und zur Reform der Rahmenregelung für die Bankenaufsicht in Österreich - der Auffassung, dass Zentralbanken aufgrund ihres Einblicks in die Geld- und Finanzmarktentwicklungen und ihrer Mitwirkung an Zahlungssystemen und geldpolitischen Geschäften generell am besten geeignet sind, um Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems zu übernehmen. Dies gilt sowohl für das normale Geschäft als auch für Krisensituationen.
- 2.3 Aufgrund des Hybridcharakters der vorgeschlagenen kapitalanlageorientierten Lebensversicherung ist der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) ein adäquater Zugang zu Informationen und Daten

---

<sup>3</sup> Das Produkt kann bei höherer Prämie an eine garantierte Mindestverzinsung gekoppelt werden.

<sup>4</sup> Siehe z.B. Nummer 2.1 der Stellungnahme der EZB CON/2008/16 vom 4. April 2008 auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz über die Finanz- und Versicherungsaufsichtsbehörde und hiermit zusammenhängenden Gesetzentwürfen.

<sup>5</sup> Siehe die Stellungnahme der EZB CON/2001/10 vom 25. Mai 2001 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde und zur Änderung verschiedener Gesetze.

<sup>6</sup> Siehe die Stellungnahme der EZB CON/2007/33 vom 5. November 2007 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bankwesengesetzes, des Sparkassengesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes und des Nationalbankgesetzes.

über dieses Produkt einzuräumen Die EZB geht davon aus, dass Artikel 44b Absatz 1 des Nationalbankgesetzes eine angemessene Rechtsgrundlage hierfür ist.

### **3. Einzelfragen**

- 3.1 Die EZB begrüßt die Einführung von Wohlverhaltensregeln im Hinblick auf die vorgenannten Versicherungsprodukte, da sie den Verbraucherschutz fördern werden.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Juli 2008.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Oesterreichische Nationalbank.

<sup>8</sup> Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme der EZB CON/2007/33.